

Aktenzeichen:

1 RA 98/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 18. November 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. November 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 20. Mai 1958
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



G r ü n d e :

Der - im Jahre 1891 geborene - Kläger erstrebt die Erhöhung seines Ruhegelds. Er gehörte von 1907 bis 1929 der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung = JV.) und anschließend bis 1952 der Rentenversicherung der Angestellten (AV.) an. Die Beklagte bewilligte ihm nach der Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit vom 1. November 1953 an ein Ruhegeld in Höhe von 140,70 DM monatlich (Bescheid vom 24.5.1954 mit dem Ergänzungsbescheid vom 5.10.1955). Vom 1. August 1956 an gewährte sie das Altersruhegeld mit dem Leistungsteil aus den Beiträgen zur JV. in Höhe von 189,-- DM monatlich (Bescheid vom 29.11.1956). Diese Rente stellte die Beklagte nach dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" (AnVNG) vom 23. Februar 1957 mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an um und errechnete ein Ruhegeld von monatlich 350,90 DM. Der Umstellung legte sie einen monatlichen Steigerungsbetrag von 79,73 DM und einen Vervielfältigungswert von 4,4 zugrunde. Bei der Bestimmung des Vervielfältigungswerts ging sie von dem Geburtsjahr 1891 und einem Rentenbeginn von 1956 aus (Art. 2 §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 3 AnVNG in Verbindung mit der Tabelle der Anlage 3 des AnVNG).

Der Kläger beanstandete die Annahme eines Rentenbeginns von 1956: Für die Umstellung der Rente eines Wanderversicherten komme es nicht auf den Beginn der Gesamtleistung aus der AV. und JV., sondern auf den Beginn der Rentenleistung überhaupt an. Dies sei bei ihm das Jahr 1953, so daß der Vervielfältigungswert 4,7 betrage und seine Rente auf 374,80 DM zu erhöhen sei. Das Sozialgericht (SG.) Berlin wies die Klage ab: Umzustellen sei die am 1. Januar 1957 laufende Rente. Dies sei beim Kläger die Gesamtleistung gewesen. Sie habe erst im August 1956 begonnen, so daß die Beklagte mit Recht einen Rentenbeginn von 1956 und dementsprechend bei dem Geburtsjahr 1891 einen Vervielfältigungswert von 4,4 angenommen habe (Urteil vom 13.8.1957). Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin hob diese Entscheidung auf und verurteilte die Beklagte nach dem Antrag des Klägers: Aus dem Wort-



laut und Sinn der Vorschriften über die Umstellung von Renten ergäbe sich, daß für den anzuwendenden Vervielfältigungswert das Jahr des Beginns der erstmals gewährten Rente maßgebend sei. Danach betrage der Umstellungsfaktor 4,7 und die umgestellte Rente 374,80 DM (Urteil vom 20.5.1958).

Das LSG. ließ die Revision zu. Die Beklagte legte gegen dieses Urteil am 18. Juni 1958 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. zurückzuweisen: Das LSG. habe das Verfahren bei der "Umstellung" von Renten und das Wesen der Rente eines Wanderversicherten verkannt. Der Vervielfältigungswert sei von der Rentenhöhe und der Versicherungszeit abhängig. Beide Größen seien erst nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls sowohl der AV. als auch der JV. unveränderlich, so daß es auf den Beginn der Gesamtleistung ankommen müsse. Die Folgen aus der abweichenden Auffassung des LSG. seien mit dem allgemeinen System der Rentenversicherung unvereinbar; sie könnte außerdem bei der Ermittlung der Höchstbeträge von Renten (Art. 2 § 33 AnVNG) zu Unbilligkeiten führen.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen. Er berief sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Das Ergebnis des abweichenden erstinstanzlichen Urteils hielt er aus sozialen Erwägungen nicht für tragbar.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Die "Umstellung" (Art. 2 § 30 Abs. 1 AnVNG) einer Gesamtleistung aus der Wanderversicherung (AV. und JV.) richtet sich nach Artikel 2 § 31 Abs. 5 AnVNG in Verbindung mit den Absätzen 1 und 3 dieser Vorschrift. Die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt allein davon ab, welches Jahr für die Umstellung der Gesamtleistung aus der Wanderversicherung (Art. 2 § 31 Abs. 5 AnVNG) als "Jahr des Beginns der Rente" (Art. 2 § 31 Abs. 1 AnVNG) anzusehen ist. Es ist also die Frage zu klären, wann die Rente eines Wanderversicherten, der die Gesamtleistung aus der AV. und JV. erhält, "begonnen" hat.



Art. 2 § 31 Abs. 5 AnVNG spricht von "Renten, die Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter enthalten". Danach könnte es so scheinen, als ob mit dem Zeitpunkt des Rentenbeginns der Tag gemeint sei, von dem an der Versicherte die Gesamtleistung aus der Wanderversicherung bezieht, weil von diesem Tage an erstmalig in der Rente Steigerungsbeträge aus beiden Versicherungszweigen gewährt werden. So faßt die Beklagte das Gesetz auf. Dieser Auffassung steht aber zunächst der allgemeine Sprachgebrauch jedenfalls in den Fällen entgegen, in denen der Versicherte - wie in diesem Rechtsstreit - von einem früheren Zeitpunkt an ununterbrochen Rente aus der Rentenversicherung erhält. Dem Sprachgebrauch nach hat seine Rente zu dem früheren Zeitpunkt "begonnen". Daß sich die Rentenhöhe späterhin möglicherweise mehrfach geändert hat und daß gegebenenfalls noch weitere Bestandteile zur Rente hinzugekommen sind, ist für diese natürliche Auffassung unerheblich. So werden auch bei der Ermittlung des Steigerungsbetrags, der als einer der beiden Faktoren für die Umstellung einer Rente maßgebend ist, vom Rentenzahlbetrag alle übrigen Rentenbestandteile abgezogen, die zur ursprünglich einmal festgesetzten Rente irgendwann bis zur Zeit des Inkrafttretens des AnVNG hinzugekommen sind. Trotzdem wird niemals angenommen, daß die Rente erst mit ihrer letzten Veränderung oder der durch Gesetz eingeführten Erhöhung "begonnen" hat.

Auch die allgemeinen Vorschriften über die Wanderversicherung sprechen - anders als es die Beklagte meint - dafür, als Tag des Rentenbeginns nicht den des Beginns der Gesamtleistung, sondern den Tag anzunehmen, von dem an ununterbrochen Rente gewährt wird. Die Wanderversicherung ist schon nach früherem Recht als einheitliches Versicherungsverhältnis behandelt worden. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung, nach der die Wanderversicherung immer gegeben ist, wenn für einen Versicherten Beiträge zu mehreren Zweigen der Rentenversicherung entrichtet worden sind (vgl. § 1544 RVO a.F.), und ferner daraus, daß vor dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze beim Eintritt



eines beliebigen Versicherungsfalls der JV. oder AV., auch wenn durch ihn nur einer der beiden Versicherungszweige berührt wurde, für die Wartezeit und die Anwartschaft die in allen Versicherungszweigen zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet wurden (§ 1544 a RVO a.F.). Jeder Versicherungsfall war also hinsichtlich der versicherungstechnischen Voraussetzungen einheitlich und gleichmäßig zu beurteilen. Ebenso war der Grundbetrag unter Berücksichtigung beider Versicherungszweige zu ermitteln (§ 1544 c RVO a.F.). Im neuen Recht (§ 87 AVG) wird die Einheitlichkeit dieses Versicherungsverhältnisses noch stärker betont. Nach Artikel 2 § 29 AnVNG sind nämlich bei Wanderversicherten, bei denen in einem der beteiligten Versicherungszweige erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze der Versicherungsfall eintritt, die Vorschriften über die "Umstellung" der Renten nicht anzuwenden, sondern die Renten ganz nach dem neuen Recht neu zu berechnen. Vor allem aber spricht für die Einheitlichkeit des Versicherungsverhältnisses auch, daß die Gesamtleistung "einheitlich" umzustellen ist, und zwar nach dem Vervielfältigungswert, der für den Versicherungszweig maßgebend ist, dessen Versicherungsträger die Gesamtleistung auszahlt. Das aber erlaubt die Folgerung, bei der Rente eines Wanderversicherten, die ununterbrochen gewährt worden ist, vom Tag des Beginns der ersten Leistung als dem Tag des Rentenbeginns auszugehen. Die Rente des Klägers hörte nicht auf, als der Versicherungsfall des Alters eintrat, sondern es kamen zu seinem laufenden Ruhegeld nur neue Leistungsteile hinzu.

Die Träger der Rentenversicherung legen, unterstützt durch das Schrifttum, den - für die zu beantwortende Frage - im wesentlichen übereinstimmenden Wortlaut des Renten-Mehrbeitrags-Gesetzes (RMG) vom 23. November 1954 so aus, daß sie als "Jahr des Beginns der Rente" (§ 3 RMG) das Jahr des Beginns der zuerst festgesetzten Leistung annehmen (vgl. Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Auflage, § 1268 RVO Anmerkung 49).

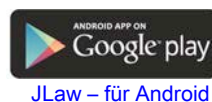


Diese Auslegung entspricht auch dem Ziel und der Methode der Rentenumstellung nach den Neuregelungsgesetzen. Beide sind nur richtig zu deuten, wenn man von der grundlegenden Neuordnung des gesamten Rentenversicherungsrechts ausgeht. Für den Bereich der AV. findet sie sich im AnVNG. Sein sozialpolitisch bedeutsamster Teil liegt in den Vorschriften über die Bemessung der Rente. Diese sehen vor, daß bei der Ermittlung der Rentenhöhe außer der Versicherungsdauer und den Arbeitsentgelten des Versicherten auch die Veränderung des allgemeinen Lohnstandes während der oft mehrere Jahrzehnte andauernden Versicherungszeit zu berücksichtigen ist. Das Ziel dieser Neuregelung ist es, den Rentner an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten teilnehmen zu lassen, wie es dem ökonomischen Wert seiner früher geleisteten Arbeit entspricht, die Rente also aktuell und individuell zu gestalten. Dieses Prinzip hat das AnVNG sowohl für die Renten aus Versicherungsfällen, die nach der Neuregelung eingetreten sind, als auch für die Renten aus Versicherungsfällen, die vor der Neuregelung liegen, durchgeführt. Es hat beide Rentengruppen nach etwa gleichen Grundsätzen behandelt. Für die Ermittlung der Rentenhöhe schreibt das Gesetz jedoch zwei unterschiedliche Methoden vor, je nachdem ob der Versicherungsfall vor oder nach der Neuregelung liegt. Bei Renten aus neuen Versicherungsfällen muß u.a. für jedes Jahr, für das Beiträge entrichtet worden sind, der Prozentsatz festgestellt werden, in dem das Entgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeiter und Angestellten stand. Der Durchschnitt dieser Prozentsätze wird den weiteren Berechnungen als "individuelle Bemessungsgrundlage" zu Grunde gelegt. Diese Rentenberechnung ist schwierig und zeitraubend, weil sie in jedem Einzelfall umfangreiche Ermittlungen und zahlreiche Teilberechnungen erfordert. Deshalb wurde für die "Umstellung" von Renten ein vereinfachtes Verfahren gefunden.

Um für die Rentengruppe, die auf alten Versicherungsfällen beruht und die in der JV. und AV. insgesamt etwa 6 1/2 Millionen Renten umfaßt, schnell eine Verbesserung der Leistungen zu erreichen und um einen zu hohen Verwaltungsaufwand hierfür zu



vermeiden, ist in den Neuregelungsgesetzen keine "Umrechnung" dieser Renten nach den neuen Vorschriften im einzelnen, sondern eine pauschalierende "Umstellung" vorgesehen. Insoweit übernimmt das Gesetz ein Verfahren, das sich schon - wenn auch in etwas anderer Weise - bei der Durchführung des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes vom 23. November 1954 bewährt hat. Die Umstellung erfolgt dadurch, daß ein Bestandteil der bisherigen Rente, nämlich der Steigerungsbetrag, mit einem Faktor vervielfältigt wird, der die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rentners in die Versicherung und dem Tag des Inkrafttretens des AnVNG - 1. Januar 1957 - ausdrückt (vgl. Art. 2 §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 3 AnVNG). Wie oft bei schematisierenden Methoden führt auch die Rentenumstellung zu Ergebnissen, die anders ausfallen, als wenn die Renten nach dem in den einzelnen Zeitabschnitten verdienten Lohn oder Gehalt berechnet würden wie die Renten aus neuen Versicherungsfällen. Die Methode der Umstellung wird noch näher zu erörtern sein. Für die Gesamtleistung aus der Wanderversicherung weicht sie insofern noch stärker von der Regelung für neue Versicherungsfälle ab, als die Summe der Steigerungsbeträge der Gesamtleistung "einheitlich" mit dem Vervielfältigungswert nur eines Versicherungszweiges zu multiplizieren ist, obwohl der Steigerungsbetrag der JV. einen viel höheren Vomhundertsatz des Versichertenentgelts betrug als der Steigerungsbetrag der AV. Die Steigerungsbeträge aus der JV. werden daher bei der Anwendung der Tabelle für die AV. "zu günstig", die Steigerungsbeträge aus der AV. bei der Anwendung der Tabelle für die JV. "zu ungünstig" bewertet. Das hat das Gesetz um der einfacheren und damit schnelleren Umstellung willen in Kauf genommen. Aber auch bei der Umstellung einer Rente aus nur einem Versicherungszweig sind in zahlreichen Einzelfällen Ergebnisse nicht zu vermeiden, die mehr oder minder erheblich von den Werten abweichen, die sich aus einer völligen Neuberechnung der Rente nach den neuen Vorschriften ergäben.



Die "Umstellung" geht von praktischen und rechnerischen Erwägungen aus und weicht infolgedessen von der allgemeinen Systematik der Rentenversicherung ab. Sie legt schematisiert eine Versicherungszeit zu Grunde, die die Zeit von der Vollendung des 15. Lebensjahrs des Versicherten bis zum Rentenbeginn umfaßt, und berücksichtigt dabei die allgemeine Entwicklung der Arbeitsentgelte während dieser Versicherungszeit. Das Ergebnis solcher Überlegungen ist mathematisch erfaßt und in den Vervielfältigungswerten der Tabelle der Anlage 3 zum AnVNG ausgedrückt worden. Bei der Ermittlung dieser Werte hat man die Tatsache genutzt, daß die Renten neuen Rechts, die weder feste noch variable Zuschläge kennen, ebenso wie die Steigerungsbeträge der Renten alten Rechts ein Ergebnis aus der Versicherungsdauer und der Entgelthöhe sind. Der Vervielfältigungswert ist nun in der Weise gewonnen worden, daß unter der Annahme einer bestimmten Entgelthöhe und Versicherungsdauer a) der Steigerungsbetrag der Rente alten Rechts festgestellt, b) der Zahlbetrag der Rente neuen Rechts berechnet und c) der Zahlbetrag der neuen Rente durch den Steigerungsbetrag der alten Rente geteilt wurde. Der so ermittelte Quotient ist der gesuchte Umstellungsfaktor. Er ist für jede mögliche Versicherungsdauer berechnet worden. Dabei ist man von dem Modellfall eines "Durchschnittsversicherten" ausgegangen, der während seiner Versicherungszeit stets genau den Durchschnitt der Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten verdient und vom ersten bis zum letzten Tag der rechnerisch möglichen Versicherungszeit ohne Unterbrechung Beiträge entrichtet hat. Als rechnerisch mögliche Versicherungszeit hat man, wie bereits ausgeführt, die Zeit zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahrs und dem Eintritt des Versicherungsfalls angesehen, als Abgrenzungsmerkmale hierfür das Geburtsjahr des Versicherten und das Jahr des Rentenbeginns angenommen (vgl. Rechnungsgrundlagen zum AnVNG, BABl. 1957 S. 221 ff.; Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, S. 310 ff.; Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum 4. und 5. Buch der RVO, 6. Auflage, Artikel 2 § 32 ArVNG Anmerkungen 1 und 2). Die Berechnungsgrundlagen für die



- 9 -

"Umstellung" von Renten weisen also pauschalierende Annahmen auf. Sie zeigen, daß für den Umstellungsfaktor die Dauer der Versicherungszeit maßgebend gewesen ist, daß das Jahr des Rentenbeginns als das Jahr des Versicherungsfalls und zugleich der Beendigung der Versicherungszeit gilt, und ferner, daß bei der Ermittlung des Umstellungsfaktors von Durchschnitts- (Regel-) werten ausgegangen worden ist. Diese pauschalierenden Annahmen können aber mit den tatsächlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall nicht übereinstimmen; denn im normalen Verlauf eines Arbeitslebens ist - wie auch die Beklagte in ihrer Revisionsschrift ausführt - kein Versicherter von der Vollendung seines 15. Lebensjahrs an in derselben Weise ununterbrochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen und sein Entgelt hat auch keinesfalls während der gesamten Dauer der Versicherung immer gleichmäßig in demselben Verhältnis zum durchschnittlichen Verdienst aller Arbeitnehmer gestanden, wie es das Gesetz für die Ermittlung des Umstellungsfaktors voraussetzt. Ebenso hat mit dem Rentenbeginn nicht immer jede Erwerbstätigkeit - auch nicht jede versicherte Erwerbstätigkeit - schon oder erst aufgehört. Im allgemeinen fällt aber der Rentenbeginn mit dem Ende der Versicherung zusammen. Das gilt auch für die Wanderversicherten; denn auch hier hat die zuerst bewilligte Rente im allgemeinen in beiden beteiligten Versicherungszweigen das Versicherungsverhältnis und damit die ganze Wanderversicherung **t a t s ä c h l i c h** abgeschlossen. Zwar war nach dem System des früheren Rentenrechts bei Versicherten, die sowohl zur JV. als auch zur AV. Beiträge entrichtet hatten, das Ende der Versicherungszeit nur dann mit Sicherheit erreicht, wenn ein Versicherungsfall eintrat, der die Voraussetzungen beider Versicherungszweige - z.B. Alter oder Tod - erfüllte und daher zur Bewilligung der Gesamtleistung führte; denn nach dem Bezug der Gesamtleistung konnte ein Wanderversicherter, von Not- und Übergangsmaßnahmen abgesehen, weder in der JV. noch in der AV. mehr versichert sein, während nach dem Bezug allein von Ruhegeld wegen Berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

unfähigkeit oder Erreichung des 60. Lebensjahrs und einjähriger Arbeitslosigkeit rechtlich sowohl eine Pflichtversicherung als auch eine freiwillige Versicherung in der JV. noch möglich und unter Umständen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der JV. sogar notwendig war (vgl. §§ 13, 190 AVG a.F., §§ 1236, 1443 RVO a.F.). Das LSG. hat jedoch mit Recht darauf hingewiesen, daß in der Wirklichkeit des Arbeitslebens nach der Bewilligung eines Ruhegelds aus der AV. einer solchen Fortsetzung der Versicherung in der JV. keine erheblichere Bedeutung zukommt. Angestellte, die Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit bezogen, haben - soziologisch bedingt - in der Regel keine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit mehr aufgenommen, Rentner in der Regel keine freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Soweit auch nach dem Bezug einer Rente noch Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in dem anderen Versicherungszweig grundsätzlich erforderlich gewesen wären, haben die Vorschriften über die Halbedeckung und die übrigen zahlreichen Anwartschaftserleichterungen diesen tatsächlichen Zustand begünstigt. Der an sich mögliche Fall, daß ein Rentner der AV. die Versicherung in der JV. fortgesetzt oder gar erst begonnen hat, darf in diesem Zusammenhang nicht die Grundlage der rechtlichen Beurteilung sein. Bei der Berechnung der Vervielfältigungswerte ist von Durchschnittswerten und Regelfällen ausgegangen worden; in der Regel war aber das Versicherungsverhältnis mit der Bewilligung der Rente aus einem Versicherungszweig beendet. Bei einer bewußt vereinfachenden Methode müssen mehr oder minder große Abweichungen von dem angenommenen Normalfall in Kauf genommen werden. Sie lassen sich nicht vermeiden, wenn für eine Millionenzahl von Renten, die sich in zahlreiche tatsächlich und rechtlich unterschiedlich liegende Gruppen gliedern, gesetzgeberisch eine Regelung gefunden werden muß, die für eine große Zahl von Durchschnittsfällen eine sachlich befriedigende und zugleich praxisgerechte Lösung bringen soll.

Die Auffassung des Senats zu der umstrittenen Frage wird durch die Vorschriften über die Umstellung von Witwen- und Witwer-



renten (Art. 2 § 32 AnVNG) bestätigt, die auch für die Umstellung von solchen Renten aus der Wanderversicherung gelten, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1957 gestorben war. Danach kommt es bei der Umstellung dieser Renten auf das Jahr des Beginns der Rente des Versicherten an. Das Todesjahr des Versicherten ist nur dann maßgebend, wenn er "vor seinem Tode Rente nicht bezogen" hat. Auch ein Wanderversicherter, dem bis zu seinem Tode nur Ruhegeld aus der AV. gewährt worden ist, hat jedoch eine Rente erhalten. Bei der Umstellung einer Witwen- oder Witwerrente ist daher schon nach dem Gesetzeswortlaut der Beginn der erstmals gewährten Rente maßgebend. Aus dem AnVNG ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß für die Umstellung der Versichertenrenten und der Hinterbliebenenrenten insoweit unterschiedliche Grundsätze gelten sollen.

Schließlich führt diese Auslegung in der Mehrzahl aller Fälle auch zu sachgerechten Ergebnissen. Sie verhindert es, daß alle die Rentnereinen ungünstigeren Vervielfältigungswert erhalten, deren Ruhegelder erst verhältnismäßig spät um den Leistungsteil aus der JV. erhöht worden sind, weil nämlich der Vervielfältigungswert umso größer wird, je weiter das Jahr des Beginns der Rente zurückliegt. Die Beitragsentrichtung in zwei Versicherungszweigen müßte sich - bei einer anderen Auslegung - bei der Umstellung solcher Renten nach dem AnVNG gegen die Rentner auswirken. Die Vorschriften über die Wanderversicherung wollen den Versicherten aber gerade vor solchen Nachteilen bewahren. Dies wird mit dem vom Senat gewonnenen Ergebnis auch erreicht. Allerdings können auch dabei, worauf die Beklagte hingewiesen hat, in Grenzfällen unter Umständen gewisse Härten auftreten. Gibt man nämlich dem Begriff "Jahr des Rentenbeginns" in der Vorschrift über die Ermittlung der Höchstbeträge für Renten (Art. 2 § 33 Abs. 2 AnVNG) den gleichen Sinn wie in Artikel 2 § 31 Abs. 1 AnVNG, so vermindert sich die Versicherungsdauer, nach der sich der Höchstbetrag mit richtet, um die Zeit, die zwischen den beiden Jahren liegt, die als Jahre des Rentenbeginns in Betracht kommen. Dadurch kann die zulässige Höchstgrenze für die Renten herabsinken und eine stärkere Kürzung des Zahlbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trags eintreten. Auswirkungen dieser Art werden aber in Einzelfällen nicht auszuschließen sein, besonders dann nicht, wenn der Gesetzgeber ein vielschichtiges Rechtsgebiet pauschalierend regelt. Ob in jenen Grenzfällen diese Auswirkungen nach geltendem Recht vermieden werden können, braucht im vorliegenden Rechtsstreit nicht untersucht zu werden; der Kläger erreicht die Höchstrente nicht. Ebenso bleibt unerörtert, ob das Ergebnis der in diesem Urteil angestellten Erwägungen auch dann gilt, wenn die Versicherung im zweiten Versicherungszweig erst begonnen wurde, nachdem im ersten Versicherungszweig schon ein Versicherungsfall eingetreten und daraufhin bereits ununterbrochen Rente gewährt worden war; ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Die Entscheidung des LSG. ist also im Ergebnis richtig. Die Revision der Beklagten ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)